Hauptsatzung der Gemeinde Horka

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka am 26.Oktober 2022 die folgende Hauptsatzung neu beschlossen:

1. Teil
Entstehung und Name der Gemeinde

§ 1 Entstehung der Gemeinde

Die Gemeinde Horka wurde durch freiwilligen Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Horka, Mückenhain und Biehain zum 01.01.1994 gebildet.

§ 2 Name und Sitz
(1) Die Gemeinde führt den Namen „Horka".
(2) Sitz der Gebietskörperschaft ist Horka.

2. Teil
Organe der Gemeinde

§ 3 Organe der Gemeinde
Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt I
Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.
Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
Der Gemeinderat kann seinen Vertretern in den Verbandsversammlungen Weisungen erteilen.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(2) Nach dem Stand vom 30.06.2021 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Horka 1659 Einwohner.
Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgesetzt.

§ 6 Beratende Ausschüsse

Es werden zwei beratende Ausschüsse mit der Bezeichnung „Verwaltungsausschuss“ und „Technischer Ausschuss“ gebildet.

(1) Diese bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
(2) Die Zusammensetzung soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen.
(3) Gemeinderäte können an allen Sitzungen der Ausschüsse als Gäste teilnehmen.
(4) Die einzelnen Aufgaben der beratenden Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Horka geregelt.

Abschnitt II
Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit, da die Gemeinde Horka Mitglied im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße ist. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit **Ausnahme** der
   a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 €
   b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Leistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000 €
   c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000 € einschl. der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 € im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 nach TVöD, von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 € im Einzelfall,

8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.500 € im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 € im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 € im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen,
14. die Annahme von Spenden und Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50,00 €.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.
Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

3.Teil
Mitwirkung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden.
Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens 2-mal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.
Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

4. Teil
Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen gilt die Ortschaftsverfassung:
- Biehain
- Mückenhain

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:
- Biehain 3 Mitglieder
- Mückenhain 3 Mitglieder

(3) Die Ortschaftsräte entscheiden über alle in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten. Weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, werden zur dauerhaften Erledigung nicht übertragen.

(4) Die ortschafsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushalt der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.
Der Ortschaftsrat ist zu den wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze.
Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

5. Teil
Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Juli 2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Horka vom 16. Mai 2019, außer Kraft.

Horka, den 27.Oktober 2022

Christoph Biele
Bürgermeister

GEMEINDE HORKA

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
c) Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.